

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 10. Februar 2015

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2014,

beschliesst:

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 ¹⁾ bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BR 613.210

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen Gegenstand durch Private.

Art. 2

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3

¹ In diesem Konkordat gelten als Begriffe

- a) Sicherheitsdienstleistungen: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
 - 1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 - 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 - 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werk- schutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 - 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 - 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 - 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 - 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 - 8. Zentraldienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) Sicherheitsangestellte: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

- c) Sicherheitsunternehmen: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4

Bewilligungs-
pflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) Sicherheitsangestellte;
 - b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
 - c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
 - d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5

Bewilligungs-
voraussetzungen

- ¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn
 - a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
 - b) sie handlungsfähig ist;
 - c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
 - d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
 - e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;

- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden

² Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7

¹ Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

² Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

³ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

⁴ Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommision mit.

⁵ Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommision bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden admi-

Legitimations-
ausweis;
Gültigkeitsdauer

nistrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9

Kontrolle

¹ Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10

Unmittelbarer Zwang

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperforschungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11

Ausbildung

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmäßig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12**Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber**

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Pflichten im
Kontakt mit der
Polizei

Art. 13

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

Legitimation und
äussere
Erscheinung

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14

¹ Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

Bewaffnung und
Ausrüstung

² Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15

Aufgaben der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16

Konkordats-
kommission
a. Zusammensetzung

¹ Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat dieser den Stichentscheid.

³ Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17

b. Aufgaben

¹ Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

² Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);

- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

³ Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

⁴ Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

⁵ Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

⁶ Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen: Branchen-organisationen

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist. Übertretungen

² Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20

Weitere Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstößt eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21

Inkrafttreten und Kündigung

¹ Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

² Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22

Weitergeltung bestehender Bewilligungen

¹ Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

² In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.